

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 3. April 2013

St 1/12

Antrag von 20 Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 31.01.2012

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Freitag, 12. April 2013, 9.30 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Nach dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 31.01.2012 (Brem.GBl. S. 10) ist der Umschlag von Kernbrennstoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes in den bremischen Häfen ausgeschlossen. 20 Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft haben mit Antrag vom 04.05.2012 gegen das Änderungsgesetz ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eingeleitet. Sie sind der Ansicht, dass der Landesgesetzgeber mit diesem Gesetz seine Kompetenzen überschritten habe. Der Ausschluss von Kernbrennstoffen vom Hafenumschlag widerspreche der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, wonach für das Atomrecht ausschließlich der Bund zuständig sei. Er verstoße auch gegen den Grundsatz der Bundestreue und sei überdies nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Antragsteller haben die Feststellung beantragt, dass das Änderungsgesetz nichtig sei.

Nach Auffassung des Senats der Freien Hansestadt Bremen kann der Normenkontrollantrag keinen Erfolg haben. Prüfungsmaßstab für den Staatsgerichtshof sei nach Art. 140 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung allein das Landesverfassungsrecht. Die Antragsteller behaupteten aber einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Für die Prüfung der Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz sei der Staatsgerichtshof jedoch nicht zuständig. Abgesehen davon sei das Änderungsgesetz auch mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Gesetz nehme für den Umschlag von Kernbrennstoffen eine Teilentwidmung der bremischen Häfen vor. Die Widmung der Häfen unterliege allein dem Landesrecht. Die Teilentwidmung sei im Interesse einer grundsätzlich auf Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien ausgerichteten bremischen Gesamtwirtschaft erfolgt. Das Änderungsgesetz verstoße nicht gegen Unionsrecht.

Hinweis für die Medienvertreter:

Wegen der begrenzten Raumkapazitäten werden Medienvertreter, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, gebeten, sich **bis zum 10.04.2013** beim Pressesprecher des Staatsgerichtshof, Herrn RiOVG Traub (Tel.: (0421) 361 – 10535; E-Mail friedemann.traub@ovg.bremen.de) anzumelden.

Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.